

§ 1 FäV — Begriffsbestimmungen

Fährenbetriebsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fährere: ein Wasserfahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient und von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Fährere behandelt wird,
2. Kahnfährere: eine zur Beförderung von Personen gebaute, offene Fährere, die durch Muskelkraft fortbewegt wird,
3. Fährerehaber: der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fährere verantwortliche Fährereberechtigte oder Pächter der Fährereberechtigung,
4. Fährereführer: der für die Führung einer Fährere sowie für den Verkehr auf der Fährere Verantwortliche,
5. Fährerepersonal: der Fährereführer, die sonstigen Besatzungsmitglieder und der vom Fährerehaber mit der Verkehrsregelung auf der Fährere oder an der Anlegestelle zusätzlich Beauftragte,
6. Anlegestelle: Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen der Fährere,
7. Aufsichtsbehörde: das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

Im Falle einer Kahnfährere kann ein Hilfsantrieb ein- oder angebaut sein.

Zitiervorschlag: § 1 FäV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/F%C3%A4V/1>